

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur
vom 31. August 2004

<i>KR-Nr. 342a/2002</i> <i>KR-Nr. 366a/2002</i>
--

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Michel
Baumgartner, Rafz, und Mitunterzeichnende
vom 2. Dezember 2002 betreffend Erlass
eines Volksschulgesetzes
und
über die Parlamentarische Initiative Hanspeter
Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende
vom 16. Dezember 2002 betreffend Erlass
eines Volksschulgesetzes**

(vom)

B. Volksschulgesetz

(vom)

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 31. August 2004

KR-Nr. 342a/2002
KR-Nr. 366a/2002

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Michel Baumgartner, Rafz, und Mitunterzeichnende
vom 2. Dezember 2002 betreffend Erlass eines
Volksschulgesetzes
und
über die Parlamentarische Initiative Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende
vom 16. Dezember 2002 betreffend Erlass eines
Volksschulgesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission vom 31. August 2004

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 342/2002 Michel Baumgartner, Rafz, wird abgelehnt.

II. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 366/2002 Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird abgelehnt.

III. Es wird ein Volksschulgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Brigitta Johner-Gähwiler (Präsidentin), Urdorf; Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Esther Guyer, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a. A.; Werner Hürlimann, Uster; Martin Kull, Wald; Peter Mächler, Zürich; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Samuel Ramseyer, Niederglatt; Susanna Rusca Speck, Zürich; Elisabeth Schefheldt Kern, Schlieren; Anita Simioni-Dahm, Andelfingen; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Sekretär: Roland Brunner.

B. Volksschulgesetz

(vom)

1. Teil: Grundlagen

Gegenstand,
Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Bildungs-
und Erziehungs-
aufgaben

§ 2. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Recht auf Schul-
besuch und
Schulpflicht

§ 3. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner (Variante Kindergartenobligatorium im zweiten Kindergartenjahr)

Abs. 1 unverändert

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule

Abs. 3 unverändert

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach neun Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

§ 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-
stufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe. Stufen

§ 5. Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Alters-
jahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kin-
dergarten ein. Kindergarten-
stufe

Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.

Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner: (Variante Kindergartenobligatorium im zweiten Kindergartenjahr)

§ 5. *Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten.*

Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Der Besuch des Kindergartens ist im ersten Jahr freiwillig.

Abs. 3 unverändert

Primarstufe

§ 6. Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

Sekundarstufe

§ 7. Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

Minderheitsantrag Matthias Hauser:

Abs. 1: Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst zwei oder drei Abteilungen.

Jahreskurse

§ 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.

12. Schuljahr

§ 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner: (Variante Kindergartenobligatorium im zweiten Kindergartenjahr)

Marginalie zu § 9: 11. Schuljahr

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

§ 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen. Schulort

§ 11. Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. Unentgeltlichkeit

Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Werden die Schülerinnen und Schüler in der Schule verpflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden.

Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben.

Minderheitsantrag Karin Maeder-Zuberbühler, Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Martin Kull, Pia Holenstein Weidmann und Susanna Rusca Speck :

Abs. 4: Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge erhoben.

§ 12. Kann unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest. Entscheid über Schulort und Schulgeld

C. Besondere Regelungen

Stadt Zürich
und Winterthur

§ 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Besondere
Schulen

§ 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimatlicher
Sprache
und Kultur

§ 15. Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Elisabeth Scheffeldt Kern:

§ 15. Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen und unterstützen.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag Peter Mächler, Matthias Hauser, Werner Hürliemann, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

§ 15 streichen.

Musikschulen

§ 16. Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten erteilt werden.

Aufgabenhilfe

§ 17. Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.

Minderheitsantrag Susanna Rusca Speck, Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler und Pia Holenstein Weidmann:

§ 17. Die Gemeinden bieten bei Bedarf betreute Aufgabenstunden an.

In besonderen Fällen können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden.

§ 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an. Freiwilliger Schulsport

E. Unterstützende Dienste

§ 19. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen. Schulpsychologischer Dienst

Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

§ 20. Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben. Schulärztlicher Dienst

Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

§ 21. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichtes. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden. Lehrplan

Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt.

Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.

Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung und Aufhebung von Fächern.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 2: Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt. Für die Abteilungen der Sekundarstufe gelten differenzierte Lektionentafeln. Die Durchlässigkeit muss gewährleistet werden.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 3: Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt. Auf der Primarstufe wird nur eine Fremdsprache obligatorisch unterrichtet.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 5: Der Kantonsrat beschliesst über die Einführung und Aufhebung von Fächern.

Minderheitsantrag Karin Maeder-Zuberbühler, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull und Susanna Rusca Speck:

Abs. 5 streichen.

§ 22. Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären. Lehrmittel

Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass für die Unterrichtsbereiche der Volksschule geeignete Lehrmittel zur Verfügung stehen. Die Kommission prüft die Lehrmittel im Hinblick auf ihre Ausrichtung auf den Lehrplan und ihre Praxistauglichkeit.

Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten. Gestaltung
des Unterrichts

§ 24. Unterrichtssprache ist in der Kindergartenstufe teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache. Unterrichtssprache

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern. Zusätzliche
Lernangebote

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

§ 25 streichen.

B. Organisation

Klassen

§ 26. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.

Ist der weitere Besuch für eine Schülerin oder einen Schüler in der angestammten Klasse unzumutbar, wird sie oder er einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

Minderheitsantrag Werner Hürlimann, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

§ 26. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung in eine Regelklasse sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson verantwortlich.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Unterrichtszeit

§ 27. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes.

Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Minderheitsantrag Werner Hürlimann, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 2: Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler. Die Gemeinden gewährleisten während des Vormittags einen ununterbrochenen Unterricht von mindestens drei Stunden. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

Minderheitsantrag Werner Hürlimann, Matthias Hauser, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 3: Die Gemeinden regeln die weiter gehenden Betreuungsangebote.

Minderheitsantrag Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Elisabeth Scheffeldt Kern:

Abs. 3: Die Gemeinden bieten weiter gehende Tagesstrukturen an.

§ 28. Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

Absenzen und
Dispensation

Minderheitsantrag Martin Kull, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Susanna Rusca Speck und Karin Maeder-Zuberbühler:

§ 28. Die Verordnung regelt das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern. Sie legt insbesondere die Zahl der Tage und die Voraussetzungen fest, an denen die Schülerinnen und Schüler ohne Vorliegen von Dispensationsgründen vom Unterricht fernbleiben können.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Hanspeter Amstutz und Peter Mächler:

§ 28. *Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern. Voraussetzung für Dispensation ist das Vorliegen eines begründeten Gesuchs.*

Besuchstage § 29. Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

Ferien § 30. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

C. Beurteilung und Promotion

Beurteilung § 31. Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.

Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Promotion und Übertritte § 32. Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Minderheitsantrag Martin Kull, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Susanna Rusca Speck und Karin Maeder-Zuberbühler:

Abs. 3: Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 33. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. Zweck

Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34.

§ 34. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. Arten

Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Hanspeter Amstutz, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

§ 34. *Sonderpädagogische Massnahmen sind Kleinklassen, Integrative Förderung, Aufnahmeunterricht, zusätzliche Angebote für Fremdsprachige, Therapie und Sonderschulung.*

Kleinklassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Abteilungen. Zulässig sind Aufnahmeklassen für neu zugewanderte Fremdsprachige, Einschulungsklassen für Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Schulreife und Klassen für Schülerinnen und Schüler mit ungenügender intellektueller Leistungsfähigkeit mit Hör- und Sprachbehinderung oder Verhaltensschwierigkeiten. Kombinationen von Kleinklassen der verschiedenen Ausrichtungen sind zulässig.

Die Integrative Förderung erfolgt in Gruppen innerhalb der Unterrichtszeit der Regelklassen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

Zusätzliche Angebote für Fremdsprachige sind zusätzliche Lernangebote oder Massnahmen, die von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Als Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger gelten Schulen mit Klassen, in denen der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit fremder Muttersprache 40 Prozent übersteigt.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

Die Verordnung regelt die Aufgaben der sonderpädagogischen Schulung von Schülerinnen und Schülern.

Aufgaben
der Gemeinden

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Hanspeter Amstutz, Werner Hürlimann, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

§ 35. Die Gemeinden bieten sonderpädagogische Massnahmen an und gewährleisten die Sonderschulung.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung

§ 36. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

§ 37. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Zuweisungsverfahren

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

Minderheitsantrag Matthias Hauser und Peter Mächler:

Abs. 1: Lehrperson, Eltern oder Fachperson stellen ein schriftlich begründetes Gesuch für eine sonderpädagogische Massnahme an die Schulleitung. Diese entscheidet gemeinsam mit Eltern und Lehrperson.

§ 38. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen. Schulpsychologische Abklärung

Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Beschluss

Minderheitsantrag Matthias Hauser und Peter Mächler:

§ 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt oder übersteigt die beschlossene Massnahme die vorhandenen Mittel, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Überprüfung § 40. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

4. Abschnitt: Organisation und Organe

Schulträger § 41. Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Schulpflege § 42. Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,
7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schule und Kontrolle deren Verwendung,
8. Information der Öffentlichkeit.

Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Schulen § 43. Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan.

Sie erlässt ein Schulprogramm, das die von ihr für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 3: Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrkräfte verantwortlich.

Abs. 4: Sie beschliesst ein Programm, das gemeinsame schulische Aufgaben und pädagogische Schwerpunkte enthält.

§ 44. Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch. Schulleitung

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) in eigener Kompetenz:

1. Administrative und personelle Führung der Schule,
2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,
4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.

b) unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

Schulkonferenz

§ 45. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung. Sie kann für die Besetzung der Schulleitung Anträge einreichen.

Minderheitsantrag Inge Stutz-Wanner, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Samuel Ramseyer:

§ 45. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Das Organisationsstatut regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz setzt sich mit pädagogischen Grundsatzfragen des Schulalltags auseinander und entscheidet über betriebliche Fragen von gesamtschulischen Interessen sowie über gemeinsame Schulprojekte. Sie kann Anträge an die Schulpflege einreichen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Schulsekretariat

§ 46. Die Gemeinden können die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.

Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

5. Abschnitt: Qualitätssicherung

Verantwortung

§ 47. Die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.

Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Inge Stutz-Wanner:

§ 47. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung und die Schulabteilung des Bezirksrates. Beide Organe sind fachlich unabhängig.

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch über Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens verfügen.

Die Mitglieder der Schulabteilung des Bezirksrates werden durch das Volk gewählt.

§ 48. Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.

Beurteilung der
Schulen

Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.

Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die für die Massnahmen zuständige Behörde.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Inge Stutz-Wanner:

§ 48. *Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht umfassend. Sie erstattet der Schule, der Schulpflege und*

der Schulabteilung des Bezirkrates Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.

Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde oder auf Antrag der Schulabteilung des Bezirkrates tätig werden.

Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle und die Schulabteilung des Bezirkrates über die getroffenen Massnahmen.

Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die für die Massnahmen zuständigen Behörden.

Die Schulabteilung des Bezirkrates pflegt den Kontakt zu den Schulen regelmässig. Sie verschafft sich unabhängig von der Fachstelle einen Eindruck über die Qualität der Schulen und der Lehrpersonen.

Sie erstattet der Schulpflege Bericht über die Ergebnisse der Besuche und orientiert die Fachstelle für Schulbeurteilung.

Die Schulabteilung des Bezirkrates erstattet der Direktion jährlich einen Bericht über das Ergebnis der Besuche im Rahmen der Qualitätssicherung.

Gesamtbericht § 49. Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

Grundsätze § 50. Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb und erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entschieden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Meldepflicht § 51. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

§ 52. Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden: Disziplinar-massnahmen

- a) durch die Schulleitung
 - 1. Aussprache,
 - 2. Schriftlicher Verweis,
 - 3. Versetzung in eine andere Klasse.
- b) durch die Schulpflege
 - 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 - 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
 - 3. Versetzung in eine andere Schule,
 - 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

§ 53. Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen. Sonderschulung

Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

B. Eltern

§ 54. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Zusammenarbeit und Information

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Minderheitsantrag Matthias Hauser und Peter Mächler:

Abs. 3: Fremdsprachige Eltern sind verantwortlich für die Übersetzung von schulischen Mitteilungen und stellen die Übersetzung bei Gesprächen in schulischen Belangen sicher.

Mitwirkung im Allgemeinen § 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

Individuelle Mitwirkung § 56. Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten § 57. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 1: Die Eltern sind für die Erziehung verantwortlich. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sorgen für den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten, insbesondere den erzieherischen Beitrag bei der Erledigung der Hausaufgaben.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

Öffentlich-rechtliche Organisation § 58. Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.

Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme ist in diesen Fällen obligatorisch.

Die Kapitalspräsidien wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

Die Kosten für die Kapitalspräsidien, den Vorstand und die Organisation der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

§ 59. Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere

Mitwirkung im
Allgemeinen

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten,
3. zur Änderung des Lehrplans,
4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

§ 60. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

Private
Organisationen

8. Abschnitt: Finanzen

§ 61. Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.

Kostenanteil
des Kantons

Der Regierungsrat teilt die Gemeinden durch Verordnung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein. Er kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

§ 62. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile

Weitere
Beiträge an die
Gemeinden

- a) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,
- b) entsprechend den für die Lehrerbekleidung geltenden Beitragsätzen für

1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,
3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Minderheitsantrag Susanna Rusca Speck, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull und Karin Maeder-Zuberbühler:

Abs. 1 lit. b, Ziffer 4: weiter gehende Tagesstrukturen gemäss § 27 Abs. 3.

Minderheitsantrag Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler, Samuel Ramseyer und Inge Stutz-Wanner: (Variante Regelung der Arten gemäss Minderheitsantrag zu § 34)

Abs. 2: Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die Zusätzlichen Angebote gemäss § 34 Abs. 5 aus.

Beiträge an
Musikschulen

§ 63. Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Beiträge des Kantons erfolgen auf Grund einer Pauschale für jede Schülerin und jeden Schüler. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern.

Der Regierungsrat kann Höchstansätze festlegen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Minderheitsantrag Karin Maeder-Zuberbühler, Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull und Susanna Rusca Speck:

§ 63 a. *Der Kanton leistet an die Trägerschaften von anerkannten Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.*

Beiträge an Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Der Regierungsrat kann für diese Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

§ 64. Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichtes und für den Unterricht in Spitalschulen.

Kosten der Sonderschulung

Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

§ 65. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung

Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a) an private Trägerschaften
 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.
- b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
 1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der

Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Der Kanton leistet, gestützt auf solche Vereinbarungen, an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

Mitteinsatz
der Gemeinden

§ 66. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugeordneten Vollzeiteinheiten, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbefordnungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Drittmittel

§ 67. Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

Minderheitsantrag Pia Holenstein Weidmann, Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Martin Kull, Susanna Rusca Speck und Karin Maeder-Zuberbühler:

Abs. 1: Die Unabhängigkeit der Schule muss gewährleistet sein. Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

Privatschulen

§ 68. Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

Die Direktion kann Privatschulen bewilligen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen und vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichten. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist zur Veröffentlichung ihrer Verbindungen zu ideellen Vereinigungen sowie zur Auskunftserteilung über die Eigentumsverhältnisse und über die personelle Besetzung der leitenden Funktionen verpflichtet.

§ 69. Als Privatunterricht gilt der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schüler. Privatunterricht

Die Eltern melden der Schulgemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten.

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.

§ 70. Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind. Aufsicht

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen.

Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.

§ 71. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Schulgemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen. Weitere Leistungen

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Subventionierung von besonderen Privatschulen

§ 72. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Minderheitsantrag Pia Holenstein Weidmann, Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Martin Kull und Susanna Rusca Speck:

§ 72 streichen.

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Aufsicht, Ersatzvornahme

§ 73. Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Inge Stutz-Wanner:

§ 73. Die Schulabteilung des Bezirksrates überprüft den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse durch die Gemeinden, sowie die Umsetzung der von den Gemeinden getroffenen Massnahmen im Bereich der Qualitätssicherung.

Werden Rechtsverletzungen festgestellt, ordnet die Schulabteilung des Bezirksrates die notwendigen Massnahmen an und orientiert die Direktion.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Die Schulabteilung des Bezirksrates erstattet der Direktion jährlich einen Bericht über das Ergebnis der Aufsicht.

§ 74. Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Anordnungen
der Schulleitung

Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

§ 75. Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

Rekurs-
instanzen

Rekursentscheide des Bezirkrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 76. Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft werden.

Strafbestim-
mungen

Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist.

Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.

Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

§ 78. Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten der §§ 61–65 ausgerichteten Kostenanteile gemäss § 61 soll der Summe entsprechen, die der Kanton vor der Neuregelung der Finanzierung gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

Höhe der
Kostenanteile

1. § 1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,
2. § 1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,
3. § 29 Schulleistungsverordnung,
4. § 4 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz,
5. § 22 Lehrpersonalverordnung.

Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat vom Prozentsatz gemäss § 61 um höchstens 0,75 Prozent abweichen.

Übergangs-
ordnung

§ 79. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.

Während der Einführungszeit der Neuerungen dieses Gesetzes, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich unterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens fünfzehn Tagen festlegen.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 80. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:

- a) das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899,
- b) das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 81. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926:

IV. Schulpflege
1. Organisation

§ 81. Abs. 1–4 unverändert.

Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

A. Aufsichts-
recht

I. Bezirksrat
1. Aufgabe

§ 141. Abs. 1 und 2 unverändert.

Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.

- b) Das **Gesetz über die Bezirksverwaltung** vom 10. März 1985

I. Bezirksrat
a) Bestellung

§ 9. Abs. 1. unverändert.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden in die allgemeine Abteilung oder die Schulabteilung gewählt. Der Statthalter ist Präsident beider Abteilungen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser und Peter Mächler:

§ 9. *Der Kantonsrat kann die Zahl der Mitglieder und Ersatzleute eines Bezirksrates erhöhen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder der Schulabteilung.*

Die Mitglieder des Bezirksrates werden in die allgemeine Abteilung oder die Schulabteilung gewählt. Der Statthalter ist Präsident beider Abteilungen.

Der Bezirksrat stellt den Ratsschreiber, den Sekretär der Schulabteilung und die allfälligen Stellvertreter an.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

b) Aufgaben

Die Schulabteilung entscheidet Rekurse gegen Anordnungen der Schulpflegen und nimmt in schulischen Angelegenheiten die unmittelbaren Aufsichtspflichten wahr. Dazu gehört insbesondere die Überwachung des Vollzugs der kantonalen Erlasse und Beschlüsse.

Minderheitsantrag Samuel Ramseyer, Hanspeter Amstutz, Matthias Hauser, Werner Hürlimann, Peter Mächler und Inge Stutz-Wanner: (Variante Bezirksschulaufsicht)

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Schulabteilung entscheidet Rekurse gegen Anordnungen der Schulpflegen und nimmt in schulischen Angelegenheiten die unmittelbaren Aufsichtspflichten wahr. Dazu gehören insbesondere die Überwachung des Vollzugs der kantonalen Erlasse und Beschlüsse und der von den Gemeinden getroffenen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

c) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

§ 21. Zum Rekurs berechtigt,
lit. a unverändert.

III. Zulassung
zum Rekurs

b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat.

d) Das **EG zum ZGB** vom 2. April 1911:

§ 59. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen, sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Abs. 2 unverändert.

§ 62. Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

e) Das **Lehrerpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999:

Geltungsbereich § 1. Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

Stellenplan § 3. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegen auf Grund der Schülerzahlen und des Sozialindex die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5. Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt. Anstellungsverhältnis

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen. Pensum

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Werner Hürlimann, Matthias Hauser und Inge Stutz-Wanner:

Abs. 1: Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen. Die minimale Lektionenverpflichtung beträgt für die Mitglieder der Schulleitung in der Regel acht Wochenlektionen.

§ 7. Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an. Anstellung

Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine entsprechende Zusatzausbildung voraus.

Abs. 3 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten. Weiterbildung und Beratung

§ 13. Die Verordnung regelt die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen. Lohn

Abs. 2 unverändert.

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor. Einstufung bei der Anstellung

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz, Ursula Braunschweig-Lütolf (in Vertretung für Elisabeth Scheffeldt Kern), Esther Guyer, Pia Holenstein Weidmann, Martin Kull, Karin Maeder-Zuberbühler und Susanna Rusca Speck:

- Entlastung* § 17 a. *Der Mehraufwand der Klassenlehrkräfte durch die Integrative Förderung gemäss § 34 Abs. 2 des Volksschulgesetzes ist durch angemessene Entlastungsmassnahmen auszugleichen.*
- Berufsauftrag** § 18. Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.
- Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.
- Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.
- Abs. 4 unverändert.
- Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.
- Aufsicht der Schulpflege** § 21. Die Schulpflege und die Schulleitung über die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.
1. Allgemeines Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.
- Abs. 3 unverändert.
- 3. Einhaltung des Stundenplans** § 23. Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.
- Die Einstellung des Unterrichtes und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis

durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

Abs. 3 unverändert.

Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

§ 24. Die Schulleitungen melden schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht der Schulpflege. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

Fachaufsicht
und Freistellung

Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.

In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck «Gemeineschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.

f) Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999:

§ 30 a. Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.

Mitwirkung
der Lehrerschaft

Die Konferenz wählt einen Vorstand und die Delegierten. Deren Kosten sowie die Kosten der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten.

g) Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999:

§ 3. Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der

Auftrag

Volksschule, der Mittelschule und der Berufsschule. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Abs. 2–4 unverändert.

Allgemeine
Voraussetzungen für die Kindergartenstufe

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte der Kindergartenstufe sind:

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

Lehrkräfte für die Kindergartenstufe

§ 15. Die Studiendauer für Lehrkräfte der Kindergartenstufe beträgt sechs Semester. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

IV. Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. August 2004

Im Namen der Kommission für Bildung und Kultur

Die Präsidentin:
Brigitta Johner-Gähwiler

Der Sekretär:
Roland Brunner

C. Erläuternder Bericht

1. Bericht an den Regierungsrat

1.1 Einleitung

Die Stimmberechtigten haben am 24. November 2002 das neue Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 abgelehnt. Am 2. Dezember 2002 reichten Michel Baumgartner, Rafz, Chantal Galladé, Winterthur, Esther Guyer, Zürich, und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative für den Erlass eines Volksschulgesetzes ein. Am 16. Dezember 2002 reichten Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Hans Fahrni, Winterthur, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative für den Erlass eines Volksschulgesetzes ein.

Am 3. Februar 2003 unterstützte der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative Baumgartner mit 87 Stimmen und die Parlamentarische Initiative Amstutz mit 71 Stimmen vorläufig.

Die PI Baumgartner knüpft inhaltlich weitgehend am Wortlaut des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 an. Im Unterschied zur abgelehnten Gesetzesvorlage wird in der PI Baumgartner auf den Wechsel vom Kindergarten zur Grundstufe verzichtet. Der Kindergarten wird danach zwar kantonalisiert, aber in der heutigen Form belassen. Insbesondere das Verbot des Vermittelns von Kulturtechniken soll bis zum Vorliegen von zuverlässigen Resultaten aus dem Grundstufenversuch beibehalten werden.

Die PI Amstutz schlägt dagegen weitere Änderungen im Vergleich zum abgelehnten Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 vor. Diese betreffen die Bereiche Kindergarten (§ 5), Lehrplan (§ 21), sonderpädagogische Massnahmen (§ 33 ff.), Qualitätssicherung (§§ 40 ff.), Organisation der Schule (§§ 46 ff.) sowie Privatschulen (§ 67). Für den Kindergarten schlägt die PI Amstutz eine Kantonalisierung vor und erlaubt das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, sofern die Kinder aus eigener Initiative lernen wollen. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lehrplan werden erweitert, indem die Einführung einer zweiten Fremdsprache auf der Oberstufe erfolgt, die Lektionentafeln der Oberstufe die unterschiedlichen Begabungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen müssen und der Kantonsrat über die Einführung und die Aufhebung von Fächern entscheidet. Im Rahmen der Qualitätssicherung soll eine regional organisierte Schulaufsicht beibehalten werden. Im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen sollen insbesondere die Besonderen Klassen mit der Integrativen Förderung gleichgestellt und die Rahmenbedingungen für Letztere verbessert werden. Bei den geleiteten Schulen will die

PI Amstutz den pädagogischen Auftrag und die Eigenverantwortlichkeit der Lehrpersonen im Unterrichtsbereich verstärken.

1.2 Ergebnis der Kommissionsberatungen

Die Kommission hat ihre Beratungen zu den beiden Parlamentarischen Initiativen nach Beginn der neuen Legislaturperiode 2003/2007 aufgenommen und dabei im Rahmen von 17 Sitzungen zwei Lesungen des Gesetzesentwurfs sowie ein Hearing zum Thema «Spracherwerb bei Kindern» durchgeführt. Die Kommission ist dabei im Laufe der umfangreichen und teilweise kontroversen Beratungen zum Schluss gekommen, dass auf der Grundlage der beiden Initiativen keine tragfähige Lösung möglich ist. Die Kommission hat daher einstimmig entschieden, die Parlamentarischen Initiativen abzulehnen und einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der in wesentlichen Punkten von der Gesetzesvorlage vom 1. Juli 2002 abweicht.

1.3 Wesentliche Abweichungen zu den beiden Parlamentarischen Initiativen

§ 3 Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Neu soll das Kindergartenobligatorium auf zwei Jahre ausgedehnt werden, da der überwiegende Teil der Kinder bereits heute den zweijährigen kommunalen Kindergarten besucht. Diese Änderung bedingt eine entsprechende Anpassung der §§ 5 (Kindergartenstufe) und 11 (12. Schuljahr). Die Schulpflicht erhöht sich dadurch auf elf Jahre.

§ 4 Stufen

Der kantonalisierte Kindergarten bildet neu einen Teil der Volksschule. Der bisherige Begriff «Kindergarten» wird durch «Kindergartenstufe» ersetzt, womit insbesondere die Gleichwertigkeit der verschiedenen Stufen – Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe – zum Ausdruck kommen soll (vgl. auch §§ 24, 26 sowie § 81 lit. g [Gesetz über die Pädagogische Hochschule] §§ 6 und 15).

§ 5 Kindergartenstufe

Das bisherige Verbot des Vermittelns der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) im Kindergarten wird nicht mehr im Gesetz festgeschrieben. Damit soll eine Weiterentwicklung des Kindergartens ermöglicht werden. Mit der Kantonalisierung der Kindergartenstufe

obliegt es neu dem Bildungsrat, die Inhalte des Kindergartens in einem Lehrplan für den Kindergarten festzulegen (vgl. § 21).

§ 7 Sekundarstufe I

Neu wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Gemeinden neben der bisherigen dreiteiligen und gegliederten Sekundarschule auch eine Sekundarschule mit einer Abteilung bilden können, in welcher auf verschiedenen Anforderungsstufen unterrichtet wird. Faktisch existiert dieses Modell bereits in einzelnen Gemeinden.

§ 21 Lehrplan

Diese Bestimmung wird präziser gefasst. So gewährleistet der Wortlaut von Abs. 1, dass im Lehrplan je nach Bedarf neben Stufen- auch verbindliche Jahresziele festgelegt werden können. Zudem soll das Vorgehen auf die Stufenziele und -inhalte der Folgestufe ausgeschlossen werden.

§ 24 Unterrichtssprachen

Die Bestimmung über den Unterricht in Fremdsprachen an der Volksschule wird gestrichen, weil diese Thematik im Rahmen des Lehrplans zu regeln ist. In § 21 Abs. 3 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass der Lehrplan ein Sprachenkonzept enthalten muss, welches den Unterricht in Deutsch und Fremdsprachen regelt.

§ 28 Absenzen und Dispensation

Die Bestimmung über Absenzen und Dispensationen, die bisher in § 56 Abs. 2 enthalten war, wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies trifft insbesondere auch für die so genannten Jokertage zu, die grundsätzlich zulässig sein sollen.

§ 31 Beurteilung

Neben Leistung und Verhalten sollen nach Meinung der Kommission auch die Lernentwicklung beurteilt werden. Es wird zusätzlich festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler, welche Integrative Förderung und Therapien erhalten, auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen zu beurteilen sind.

§ 43 Schulleitung

Die Kommission hat darauf verzichtet, im Gesetz festzulegen, ob die Schulleitungen aus einer oder aus mehreren Personen bestehen sollen. Die Entscheidung liegt damit bei den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Schulen. Ferner wird die Aufgabe der Schulleitung zur Führung von Mitarbeitergesprächen auf Gesetzesstufe verankert.

§ 56 Individuelle Mitwirkung

Neben der Schulpflege wird auch der Schulleitung die Kompetenz zur Obligatorischerklärung von Elternveranstaltungen in besonderen Fällen eingeräumt. Damit soll ein differenziertes und den Umständen angepasstes Vorgehen gewährleistet werden.

§§ 61–65 Finanzierung der Volksschule

Es ist unbestritten, dass die heutige komplizierte Finanzierung der Volksschule durch den Kanton, welche zum einen aus den Beiträgen an die Lehrerlöhne und zum andern aus zahlreichen kleineren Einzelsubventionen gemäss Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 besteht, vereinfacht werden soll. Die Neuregelung des Finanzierungssystems ist deshalb grundsätzlich unbestritten. Im Rahmen der Vorlage 4104 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat ein grundlegend neues Modell der Zuteilung der Lehrerstellen an die Gemeinden. Falls der Kantonsrat dieser Gesetzesänderung zustimmen sollte, ist die Integration dieses neuen Zuteilungsmodells in die vorliegende Gesetzesvorlage zu prüfen, da es den Gemeinden nicht zuzumuten ist, innerhalb weniger Jahren zwei grundlegend neue Finanzierungsformen einzuführen.

§ 70 Aufsicht über Privatschulen

Die Neuformulierung von § 70 Abs. 2 legt für Privatunterricht, der länger als ein Jahr dauert, eine jährliche Überprüfung der Qualität fest.

§§ 73 und 75 Aufsicht und Rekursinstanzen

Die Rechtsaufsicht über das Schulwesen wird einer neu zu schaffenden Bezirksschulaufsicht übertragen. Damit obliegt analog zur heutigen Bezirksschulpflege die Aufsicht über den Vollzug der kantonalen Erlasse durch die Gemeinden (§ 73) und die erstinstanzliche Rechtsprechung im Bereich des Volksschulwesens (§ 75) einer von den Stimmberechtigten des Bezirkes gewählten Behörde. Diese Neuregelung hat auch eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Bezirksverwaltung zur Folge (vgl. § 81 lit. b).

1.4 Minderheitsanträge

§ 3 *Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht*

Die Kommissionsminderheit hält an der Regelung des Kindergartens gemäss den Parlamentarischen Initiativen fest. Danach dauert der Kindergarten zwei Jahre, aber dessen Besuch ist im ersten Jahr freiwillig. Die Schulpflicht dauert zehn Jahre (vgl. auch §§ 5 und 9).

§ 7 *Sekundarstufe I*

Zwei Minderheitsanträge wenden sich gegen die Führung der Sekundarstufe in einer einzigen Abteilung. Der eine Minderheitsantrag schliesst die Führung der Oberstufe in einer Abteilung generell aus, während der andere dieses Modell als Ausnahme in einzelnen Fällen zulässt.

§ 11 *Unentgeltlichkeit*

Die Kommissionsminderheit verlangt, dass alle über den Unterricht hinausgehenden Betreuungsangebote kostenpflichtig zu gestalten sind.

§ 15 *Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur*

Hier stehen sich zwei gegensätzliche Minderheitsmeinungen gegenüber. Auf der einen Seite wird neben der Anerkennung auch die Schaffung einer Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch den Kanton verlangt. Auf der anderen Seite wird die Streichung von § 15 beantragt.

§ 17 *Aufgabenhilfe*

Die Kommissionsminderheit wendet sich dagegen, dass die Gemeinden bei Bedarf betreute Aufgabenstunden anbieten müssen; sie will diesen Entscheid den Gemeinden überlassen und bevorzugt bei diesem Paragraphen deshalb eine Kann-Formulierung.

§ 21 *Lehrplan*

Die Ergänzung des Abs. 2 schreibt differenzierte Lektionentafeln für die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe vor, wobei die Durchlässigkeit gewährleistet sein muss.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass auf der Primarstufe nur eine Fremdsprache obligatorisch unterrichtet werden darf.

Ausserdem will die Kommissionsminderheit in Abs. 5 die Kompetenz für die Einführung und Aufhebung von Fächern neu an den Kantonsrat übertragen. Eine weitere Minderheit will die Regelung des geltenden Volksschulgesetzes beibehalten, wonach der Bildungsrat über die Einführung und Aufhebung von Fächern entscheidet.

§ 22 *Lehrmittel*

Die beiden zusätzlichen Abs. 3 und 4 halten auf Gesetzesstufe fest, wie der Bildungsrat die Schaffung von Lehrmitteln zu organisieren hat.

§ 25 *Zusätzliche Lernangebote*

Die Kommissionsminderheit will diesen Paragraphen streichen und die zusätzlichen Lernangebote für Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stattdessen in § 34 Abs. 5 regeln.

§ 26 *Klassen*

Voraussetzung für die Zuteilung in die Regelklasse sollen Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sein. Für jede Klasse ist nur eine Lehrperson verantwortlich. Damit sollen Doppelstellen zwar nicht ausgeschlossen werden, doch auch in diesen Fällen muss die Verantwortung für die Klasse bei einer Lehrkraft liegen.

§ 27 *Unterrichtszeit*

Gemäss dem Wortlaut des Antrags zu Abs. 2 gewährleisten die Gemeinden einen dreistündigen Unterricht (Blockzeit) während des Vormittags. Zwei entgegen gesetzte Minderheitsanträge betreffen die weiter gehenden Tagesstrukturen. Der eine Minderheitsantrag stellt es den Gemeinden frei, ob sie derartige Betreuungsangebote anbieten wollen. Der andere Antrag verpflichtet die Gemeinde dazu, weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten.

§ 28 *Absenzen und Dispensation*

Umstritten sind in diesem Zusammenhang die so genannten Jokertage. Eine Minderheit verlangt, dass in der Verordnung die Anzahl der Jokertage und die Voraussetzungen dafür geregelt werden. Eine andere Minderheit will die Jokertage grundsätzlich verbieten.

§ 32 *Promotion und Übertritte*

Eine Minderheit ist der Meinung, dass eine Gesamtbeurteilung nicht nur auf Schulleistungen basieren darf.

§§ 34 und 35 Sonderpädagogische Massnahmen

Die Kommissionsminderheit will die zusätzlichen Angebote für Fremdsprachige (§ 25) als Teil der sonderpädagogischen Massnahmen in § 34 Abs. 5 regeln. Zudem werden die Kleinklassen auf Gesetzesstufe ausführlicher geregelt. Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen (§ 35) werden auf Gesetzesstufe offener geregelt, d. h. die anzubietenden Massnahmen werden nicht einzeln im Gesetz aufgezählt. Der Minderheitsantrag in § 62 (Weitere Leistungen) ergibt sich auf Grund der hier gestellten Minderheitsanträge.

§ 37 Zuweisungsverfahren

Eine Minderheit verlangt, dass auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, dass Gesuche für sonderpädagogische Massnahmen nur schriftlich gestellt werden können.

§ 39 Beschluss

Im Gesetz soll ausdrücklich verankert werden, dass die Schulpflege über die zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen entscheidet, falls die Massnahme die vorhandenen Mittel übersteigt.

§ 43 und § 45 Schulen und Schulkonferenz

Die alternativen Formulierungen sollen die Verantwortung der einzelnen Lehrperson für die Erreichung der Lernziele sowie die Bedeutung der pädagogischen Schwerpunktsetzung stärker betonen.

§§ 47–48 Qualitätssicherung

Die Kommissionsminderheit schlägt ein Qualitätssicherungsmodell vor, das sich grundsätzlich an der heutigen Bezirksschulpflege orientiert. Neben der Überprüfung des Vollzugs der kantonalen Erlasse und Beschlüsse und der Erledigung der Rekurse soll die Schulabteilung des Bezirksrates neben der Schulpflege und der Fachstelle für Schulbeurteilung die Qualität der Schulen beurteilen.

§ 54 Zusammenarbeit und Information

Fremdsprachige Eltern sollen für die Übersetzung von schulischen Mitteilungen bei Gesprächen in schulischen Belangen selber verantwortlich sein.

§ 57 Elternpflichten

Eine Minderheit will den erzieherischen Beitrag bei der Erledigung der Hausaufgaben auf Gesetzesstufe festschreiben.

§ 62 Weitere Leistungen

Mit einer Ergänzung von Abs. 1 lit. b wird verlangt, dass der Kanton an die Kosten der Gemeinden für die weiter gehenden Tagesstrukturen einen finanziellen Beitrag leistet.

§ 63 a Beiträge an Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Die Kommissionsminderheit will mit dieser Bestimmung im Gesetz festschreiben, dass kantonale Beiträge an die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur ausgerichtet werden.

§ 67 Drittmittel

Eine Minderheit verlangt, dass in der Bestimmung über die Drittmittel ausdrücklich festgehalten wird, dass die Unabhängigkeit der Schule in jedem Fall gewährleistet bleiben muss.

§ 72 Subventionierung von besonderen Privatschulen

Die Kommissionsminderheit verlangt die Streichung dieser Bestimmung, welche es ermöglicht, dass der Kanton an die so genannten Internationalen Schulen Investitionsbeiträge leisten kann.

§§ 73 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Gemeinden sowie die erstinstanzliche Rekuserledigung sollen der Schulabteilung des Bezirksrates gemäss §§ 47–48 übertragen werden.

§ 81 lit. e Lehrpersonalgesetz

– § 6 Pensen

Im Gesetz soll festgeschrieben werden, dass die minimale Lektionsverpflichtung für die Mitglieder der Schulleitung in der Regel acht Wochenlektionen beträgt.

– § 17 a Entlastung

Die Kommissionsminderheit beantragt, dass der Mehraufwand für Klassenlehrkräfte im Zusammenhang mit der Integrativen Förderung durch eine angemessene Entlastung auszugleichen ist.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir schliessen uns dem Beschluss Ihrer Kommission an, dem Kantonsrat zu beantragen, die Parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 342/2002 und KR-Nr. 366/2002 abzulehnen und stattdessen einen Gegenvorschlag zu erlassen.

A. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

1. Grundsatz

Der Regierungsrat stimmt – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sekundarstufe (§ 7), die Aufgabenhilfe (§ 17) und den Bezirksschulrat (§ 73) – den Mehrheitsanträgen der Kommission für Bildung und Kultur zu und lehnt die gestellten Minderheitsanträge ab.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 4 Stufen

Der Begriff Sekundarstufe I umfasst auch die unteren Klassen des Langgymnasiums. Das Volksschulgesetz betrifft jedoch nur die Oberstufe der Volksschule. Wir schlagen daher vor, in § 4 sowie in den §§ 7, 24 und 31 die Bezeichnung «Sekundarstufe» zu verwenden.

§ 7 Sekundarstufe

An der Oberstufe der Volksschule besteht Handlungsbedarf. Eine grundlegende Reform der Oberstufe kann jedoch erst längerfristig umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll an der heutigen gesetzlichen Regelung festgehalten werden. Wir unterstützen daher den Minderheitsantrag von Hanspeter Amstutz und Werner Hürlimann mit der Formulierung:

§ 7 Sekundarstufe

Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

§ 17 Aufgabenhilfe

Der Aufgabenhilfe kommt aus pädagogischen Gründen eine wichtige Bedeutung zu. Sie soll jedoch von den Gemeinden in eigener Kompetenz geregelt werden, da die Verhältnisse und die Bedürfnisse in den

einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Wir unterstützen daher den entsprechenden Minderheitsantrag zu § 17.

§ 53 Ausschluss

Die Marginalie entspricht nicht dem Normgehalt von § 53. Es geht nicht um einen Ausschluss aus der Volksschule, sondern um die Anordnung einer Sonderschulung. In Abs. 3 der Bestimmung wird festgehalten, dass in dringenden Fällen die Schulpflege eine Heimeinweisung anordnen kann. Gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist für die Anordnung von Massnahmen des Kinderschutzes die Vormundschaftsbehörde zuständig. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 53 Sonderschulung

Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.

Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

In dringenden Fällen kann die Schulpflege einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

§ 71 Weitere Leistungen

Diese Bestimmung regelt die Leistungen, die Schülerinnen und Schüler von Privatschulen von der Schulgemeinde beziehen können. In Abs. 2 wird festgehalten, dass diese auch Anspruch auf den Aufnahmeunterricht für Fremdsprachige gemäss § 34 Abs. 4 des Volksschulgesetzes haben. Dies würde z. B. dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler einer fremdsprachigen Privatschule den Stütz- und Förderunterricht «Deutsch für Fremdsprachige» der öffentlichen Volksschule besuchen könnten. Der Anspruch auf den Aufnahmeunterricht ist daher zu streichen.

8. Abschnitt Finanzen

Der Kanton finanziert die Volksschule gemäss geltendem Recht im Wesentlichen dadurch, dass er sich im Durchschnitt aller Schulgemeinden mit einem Drittel an den Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule (ohne Kindergärtnerinnen) beteiligt. Daneben richtet der Kanton zahlreiche einzelne Staatsbeiträge aus.

Das Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 sah in § 60 vor, dass der Kanton neu an die Gemeinden eine Schülerpauschale, in der Höhe abgestuft

nach Schulstufen und unter Berücksichtigung eines Sozialindexes, ausgerichtet. § 61 regelte die zusätzlichen Staatsbeiträge, die sich nicht pauschalieren lassen, weil sie nicht in allen Gemeinden oder unregelmässig, allenfalls in hohen Beträgen, anfallen (z. B. Beiträge an Schulhausbauten oder externe Sonderschulung). Mit dieser Lösung wurde zum einen eine gerechtere und sozialverträglichere Verteilung der Mittel (Sozialindex) und zum anderen eine administrative Vereinfachung bezweckt, indem zahlreiche einzelne Staatsbeiträge in der Schülerpauschale zusammengefasst wurden. Diese Bestimmungen wurden von der Kommission unverändert als §§ 61 und 62 in das Volksschulgesetz übernommen.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 hat sich die gesetzliche Regelung bei der Finanzierung der Volksschule verändert. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 wurde durch die Änderung des Lehrpersonalgesetzes ein neues System der Stellenbewilligung geschaffen. Dabei werden den Gemeinden entsprechend ihrer Schülerzahl und ihrem Sozialindex Vollzeiteinheiten (VZE) zugeteilt. Die Schulgemeinden verteilen diese auf Regel- und Sonderklassen oder setzen sie für Integrative Förderung ein. Mit der Einführung des Sozialindexes wurde damit bereits ein zentrales Element der früheren Schülerpauschale verwirklicht.

Der Kantonsrat hat diesem neuen Finanzierungsmodell ohne Gegenstimme zugestimmt. Es ist insbesondere auch bei den Schulgemeinden auf grosse Akzeptanz gestossen. Es macht keinen Sinn, erneut einen Systemwechsel vorzunehmen und das Modell der Vollzeiteinheiten zu Gunsten der Schülerpauschale aufzugeben. Das VZE-Modell soll daher beibehalten werden. Es ist jedoch dahingehend zu ergänzen, dass die pauschalierbaren Staatsbeiträge in den Staatsanteil an den Lehrerbesehdungen, d. h. bei den Vollzeiteinheiten, integriert werden. Davon sind insbesondere diejenigen Staatsbeiträge betroffen, die mit den Besoldungen in Zusammenhang stehen, wie z. B. jene an die Altersentlastung oder an den Wahlfachunterricht. Daneben werden auch die Pauschale für den allgemeinen Schulbetrieb, die Staatsbeiträge für den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie die Staatsbeiträge für die Stütz- und Fördermassnahmen in den Staatsanteil der Besoldungen eingebaut. Damit können auch die mit der Schülerpauschale angestrebten administrativen Vereinfachungen umgesetzt werden.

Der bisher ausschliesslich im Lehrpersonalgesetz festgehaltene Grundsatz, wonach sich der Kanton an der Besoldung der Lehrpersonen beteiligt, wird – systematisch korrekt – in § 61 des Volksschulgesetzes festgelegt. Das System der Zuteilung der Vollzeiteinheiten wird wie bisher in § 3 des Lehrpersonalgesetzes geregelt. Diese vom Kantons-

rat am 15. März 2004 beschlossene Gesetzesänderung des Lehrpersonalgesetzes wird, von einer Ausnahme abgesehen, unverändert übernommen. Diese betrifft die in § 3 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vorgesehene Sanktionsmöglichkeit, die neu in § 66 des Volksschulgesetzes integriert wird.

Als Rahmenbedingung wird – wie beim Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 – vorausgesetzt, dass sich das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Tragung der Kosten der Volksschule insgesamt nicht verändern soll. Dies wird auf Gesetzesstufe in § 78 ausdrücklich festgehalten.

Es ist geplant, das neue Finanzierungsmodell auf den 1. Januar 2007 einzuführen. Auf Grund der Zahlen des KEF für das Jahr 2007 wurde der für einen saldoneutralen Übergang auf das neue Modell festzulegende Beitragssatz des Kantons berechnet; er beträgt 31,80% (vgl. unten stehende Tabelle). Bei den dieser Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen bestehen naturgemäss noch Unsicherheiten. So sind z. B. die bis heute ausschliesslich bei den Gemeinden anfallenden Besoldungskosten der Kindergärtnerinnen noch nicht im Detail bekannt. Sie mussten daher hochgerechnet werden. Um die saldoneutrale Einführung des neuen Finanzierungsmodells sicherzustellen, wird der Regierungsrat in § 78 Abs. 2 ermächtigt, den in § 61 festgelegten Prozentsatz von 32% um höchstens 0,75% anzuheben oder zu senken (ein Beitragsprozent des Kantons entspricht einem Betrag von rund 10 Mio. Franken). Eine allfällige Abweichung vom gesetzlich festgeschriebenen Prozentsatz ist nur für die Sicherstellung der Saldoneutralität und nur bei der Überführung auf das neue Finanzierungsmodell möglich, d. h., der im Jahre 2007 festgelegte Beitragssatz des Kantons bleibt in den Folgejahren unverändert.

Da durch die Kantonalisierung des Kindergartens der Kanton neu auch einen Anteil an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen ausrichtet – und der Kantonsanteil an der Gesamtlohnsumme der Lehrerschaft nicht verändert wird – sinkt der prozentuale Anteil des Kantons an den gesamten Lehrerbesoldungen (vgl. Zeile 2 in der unten stehenden Tabelle). Durch den Einbau der pauschalierbaren Staatsbeiträge in das System der Vollzeiteneinheiten steigt der prozentuale Anteil des Kantons wieder an (vgl. Zeile 4).

	Leistung Kanton in Mio. Fr.	Anteil an anrechenbaren Besoldungen
(Leistungen an Besoldungen Volksschullehrpersonen)	300,8	33,33%
Neu (Leistungen an Besoldungen mit Kindergarten)	300,8	28,98%
Staatsbeiträge, die sich pauschalieren lassen	29,2	
VZE einschliesslich pauschalierbarer Staatsbeiträge	330,0	31,80%

(Diese Zahlen beruhen auf den Planwerten des Jahres 2007 [geplantes Datum für die Inkraftsetzung der neuen Finanzregelung] aus dem KEF 2005–2008, d.h. einschliesslich Massnahmen des Sanierungsprogrammes 04).

Künftig werden nur noch einzelne Staatsbeiträge, die sich nicht pauschalieren lassen, beibehalten. Diese werden in den §§ 62 und 65 des Volksschulgesetzes geregelt. Der in der früheren Schülerpauschale vorgesehene Fonds für kleine Gemeinden mit ungünstigen Strukturen entfällt, weil lokal ungünstige Konstellationen bei der Gewährung von Vollzeiteneinheiten berücksichtigt werden (Zuteilung aus dem Stellenpool).

Neu werden in § 62 Abs. 3 ausdrücklich die Staatsbeiträge für die Schulung der Kinder von Asylsuchenden in den Durchgangsheimen erwähnt. Diese Beiträge werden bereits heute geleistet.

Bei der Neugestaltung des kantonalen Finanzausgleichs soll auch die Finanzierung der Volksschule grundsätzlich überprüft werden.

Wir schlagen daher folgende Neuregelung der Finanzierung der Volksschule vor:

§ 61 Kostenanteil des Kantons

Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.

Der Regierungsrat teilt die Gemeinden durch Verordnung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein. Er kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

§ 62 Weitere Beiträge an die Gemeinden

Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile

- a) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,*
- b) entsprechend den für die Lehrerbesoldung geltenden Beitragssätzen für*

- 1. die besonderen Schulen gemäss § 14,*
- 2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,*
- 3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigigt erklärt hat.*

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

§66 Mitteleinsatz der Gemeinden

Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugeteilten Vollzeiteinheiten, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Anforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbessoldungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

§78 Höhe des Kostenanteils

Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten der §§61–65 ausgerichteten Kostenanteile gemäss §61 soll der Summe entsprechen, die der Kanton vor der Neuregelung der Finanzierung gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

- 1. §1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,*
- 2. §1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,*
- 3. §29 Schulleistungsverordnung,*
- 4. §4 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz,*
- 5. §22 Lehrpersonalverordnung.*

Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat vom Prozentsatz gemäss §61 um höchstens 0,75 Prozent abweichen.

§81 lit. e (Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999)

§3 Stellenplan

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegen auf Grund der Schülerzahlen und des Sozialindex die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

§ 73 Aufsicht

Wir unterstützen die Absicht, auf Bezirksebene eine von den Stimmberechtigten gewählte Behörde mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gemeinden und mit der erstinstanzlichen Rekurs erledigung zu betrauen. Da für diese Aufgabe mit dem Bezirksrat bereits ein Organ besteht, kann – anstatt ein neue Behörde zu schaffen – dem Anliegen innerhalb der bestehenden Behördenorganisation Rechnung getragen werden. Um sicherzustellen, dass der Bezirksrat neben den allgemeinen verwaltungs- und gemeinderechtlichen Kenntnissen auch über das notwendige schulische Fachwissen verfügt, soll eine von den Stimmberechtigten zu wählende Schulabteilung des Bezirksrates bestellt werden, welche für die Aufsicht und die Rekurs erledigung im Volksschulbereich zuständig ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 73 Aufsicht Ersatzvornahme

Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

§ 75 Rekursinstanzen

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

Rekursentscheide des Bezirksrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 81 lit. b (Änderung des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985)

§ 9 I. Bezirksrat, a) Bestellung

Abs. 1 unverändert.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden in die allgemeine Abteilung oder die Schulabteilung gewählt. Der Statthalter ist Präsident beider Abteilungen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 10 b) Aufgaben

Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Schulabteilung entscheidet Rekurse gegen Anordnungen der Schulpflegen und nimmt in schulischen Angelegenheiten die unmittelbaren Aufsichtspflichten wahr.

B. Finanzen und Umsetzung

1. Überblick

Die jährlichen Betriebskosten der Volksschule, einschliesslich des heutigen Kindergartens, betragen gemäss Schätzungen für Kanton und Gemeinden insgesamt rund 1,6 Mrd. Franken. Davon entfallen rund ein Viertel (rund 400 Mio. Franken) auf den Kanton, rund drei Viertel (rund 1200 Mio. Franken) auf die Gemeinden. Unter Berücksichtigung der zusätzlich bei den Gemeinden anfallenden Kosten für Abschreibungen und Zinsen in der geschätzten Grössenordnung von 400 Mio. Franken erhöhen sich die jährlichen Gesamtkosten der Volksschule auf rund 2 Mrd. Franken.

In der folgenden Übersicht werden zum einen die einmaligen Projektkosten ausgewiesen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten werden zum andern neu differenzierter dargestellt. Neben den Gesamtkosten werden auch die laufenden Kosten der bereits umgesetzten Reformelemente aufgezeigt. Damit wird ersichtlich, welche tatsächlichen Mehrkosten im Falle der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes noch anfallen.

Viele der im neuen Volksschulgesetz erwähnten Neuerungen sind teilweise schon umgesetzt. Die tatsächlichen Mehrkosten nach Inkrafttreten des Gesetzes fallen deshalb sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden nur in reduziertem Umfang, zum Teil gar nicht mehr an.

Die folgende Darstellung der Kosten beruht auf folgenden Planwerten:

Anzahl Schulen: 700

Anzahl Klassen: 7200 (Anzahl Vollzeiteinheiten, einschliesslich Kindergarten ohne Handarbeit und Hauswirtschaft)

Anzahl Kinder: 131 800, wovon 24 500 im Kindergarten, 36 000 in der Unterstufe, 36 500 in der Mittelstufe, 30 500 in der Oberstufe, 4 300 in Sonderklassen

Die Kosten werden in der Gesamtübersicht für die Mehrheitsanträge der Kommission für Bildung und Kultur ausgewiesen.

Mehrkosten (in tausend Franken) (nach Umsetzung 2011)	Einmalige Kosten		Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten		Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von		Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Reformorganisation	6 000	–	–	–	–	–	–	–
Geleitete Schulen	–	–	13 535	27 072	2 800	10 600	10 735	16 472
Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger	3 160	–	4 000	–	1 000	–	3 000	–
Unterstützungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5 400	3 200	–	–	–	–	–	–
Aufgabenhilfe	–	–	–	6 000	–	3 000	–	3 000
Neue Zeitmodelle (Blockzeiten)	–	–	8 000	16 000	–	10 000	8 000	6 000
Weiter gehende Tagesstrukturen	–	–	–	40 000	–	24 000	–	16 000
«Kostenrechnung»	300	–	–	–	–	–	–	–
Fachstelle für Schulbeurteilung	–	–	5 200	–	4 000	–	1 200	–
Bezirksschulrat	–	–	1 300	–	–	–	1 300	–
Unterstützungsleistungen (Weiterbildung)	13 550	9 300	–	–	–	–	–	–
Beiträge an SchulerInnen und Schüler von Privatschulen	–	–	–	2 400	–	–	–	2 400
Aufsicht über Privatschulen	–	–	200	–	–	–	200	–
Kantonalisierung Kindergärten	–	–	1 100	–	–	–	1 100	–
Lehrplan	300	–	–	–	–	–	–	–
Weitere Leistungen (Subventionierung «10. Schuljahr»)	–	–	1 300	–	–	1 300	1 300	–1 300
Total Kanton und Gemeinden	28 710	12 500	34 635	91 472	7 800	48 900	26 835	42 572

2. Vergleich zum Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002

Das abgelehnte Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 hätte für den Kanton einmalige Kosten von 77 Mio. Franken zur Folge gehabt. Für die Gemeinden hätten sich einmalige Kosten von 35 Mio. Franken ergeben.

Die wiederkehrenden Mehrkosten für den Kanton hätten nach der Umsetzung des Volksschulgesetzes 31,6 Mio. Franken betragen, für die Gemeinden 87,6 Mio. Franken. Die effektiv anfallenden Gesamtkosten wurden nicht ausgewiesen.

Das neue Volksschulgesetz (gemäss Fassung der Kommissionsmehrheit) würde für den Kanton zu einmaligen Kosten von 28,7 Mio. Franken führen. Für die Gemeinden würden einmalige Kosten von 12,5 Mio. Franken entstehen.

Die auf Grund des Gesetzes jährlich tatsächlich wiederkehrenden Mehrkosten für den Kanton würden sich auf 26,8 Mio. Franken belaufen, für die Gemeinden auf 42,6 Mio. Franken. Die tatsächlichen Gesamtkosten betragen für den Kanton 34,6 Mio. Franken und für die Gemeinden 91,5 Mio. Franken.

Damit fallen mit dem neuen Volksschulgesetz insgesamt weniger Kosten an als mit der Gesetzesvorlage vom 1. Juli 2002. Zurückzuführen sind die Kostenreduktionen beim Kanton insbesondere auf den Verzicht auf die Grundstufe (18 Mio.), die Kürzungen bei den Unterstützungsangeboten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, RESA (4,5 Mio.), und bei den Unterstützungsleistungen für Lehrpersonen (2,5 Mio.). Zudem werden die Kosten für das Englisch in der Primarstufe nicht mehr aufgeführt, weil sich diese Reformmassnahme bereits in Umsetzung befindet und sie in keinem Zusammenhang mit dem Volksschulgesetz steht. Bei den Gemeinden fällt vor allem ins Gewicht, dass die Gemeinden inzwischen viele Leistungen bereits erbringen (z. B. Blockzeiten, Lernen mit Computern).

3. Die Kosten im Einzelnen

3.1. Reformorganisation

Für die Reformorganisation entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	6 000 000	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	–

- Die Mittel werden im Zeitraum 2005 bis 2011
- für Reformmanagement und -steuerung,
 - für Entwicklungsarbeiten und
 - für Informationsaufgaben verwendet.

3.2. Geleitete Schulen, Schulprogramm und Qualitätsentwicklung

Für die geleiteten Schulen, Schulprogramm und Qualitätsentwicklung entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	13 535 000	27 072 000
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	2 800 000	10 600 000
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	10 735 000	16 472 000

- Diese Mittel werden ab August 2005
- für die Entlastung der Schulleitungen (1,2 Lektionen pro Vollzeiteinheit) und
 - für die Entlohnung der Schulleitungsaufgaben eingesetzt.

Die Schulleitung übernimmt Führungsaufgaben, insbesondere Verantwortung und Aufgaben

- im Bereich der Personalführung, -förderung und -beurteilung
- bei der Verwendung und Verwaltung der zugeteilten Mittel

Die Kosten für die Unterstützung der Schulen (Begleitung) werden unter 3.11 Unterstützungsleistungen aufgeführt.

3.3. Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger (QUIMS)

Für die Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	3 160 000	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	4 000 000	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	1 000 000	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	3 000 000	–

Die Mittel werden im Zeitraum ab 2006 (bzw. 2005 für Schulen im Versuch) für Qualitätsmassnahmen wie ergänzende Angebote im Sprachunterricht, in der Weiterbildung für die Lehrpersonen, in der Zusammenarbeit mit den Eltern eingesetzt. Für die betroffenen Schulhäuser stehen durchschnittlich Fr. 40 000 zur Verfügung.

3.4. Unterstützungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

In 142 Schulgemeinden wird heute ganz oder teilweise die integrative Schulungsform geführt, also in zwei Dritteln aller Gemeinden. Da aber vor allem die grossen Städte diese Entwicklungsarbeit noch leisten müssen, ergibt sich ein grosser Unterstützungsbedarf auf lokaler Ebene, insbesondere im Bereich der Nachqualifikation.

Für das Schul- und Unterstützungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	5 400 000	3 200 000
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	–

- Die einmaligen Mittel werden im Zeitraum von 2007 bis 2011
- für Projektkosten für das Diagnosesystem und dessen Evaluation,
 - für die Nachqualifikation von rund 650 sonderpädagogischen Fachleuten ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (je Fr. 11 000) und
 - für Arbeit in lokalen Steuergruppen eingesetzt.

3.5. Aufgabenhilfe

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	6 000 000
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	3 000 000
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	3 000 000

§ 17 sieht vor, dass Gemeinden Aufgabenhilfe anzubieten haben. Im Sinne des Lehrplans sind Hausaufgaben so anzusetzen, dass sie von den Schülerinnen und Schülern selbstständig gelöst werden können. Dies erlaubt, Aufgabenstunden als Betreuungsstunden mit reduziertem Stundenansatz anzubieten. Es liegen Vergleichskosten aus der Stadt Zürich vor. Eine Hochrechnung ergibt Kosten im Umfang von Fr. 6 000 000.

3.6. Neue Zeitmodelle

Aus der Einführung von Blockzeiten und Erhalt des Halbklassenunterrichts entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	8 000 000	16 000 000
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	10 000 000
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	8 000 000	6 000 000

Die Mittel werden im Zeitraum ab August 2006

- für die Einführung garantierter Blockzeiten an allen Morgen in den 1., 2. und 3. Klassen unter weitergehender Beibehaltung des Unterrichts in Halbklassen oder Teamteaching auf Fr. 24 000 000 (Kanton und Gemeinden) geschätzt.
- Gestützt auf die Tatsache, dass knapp zwei Drittel der Kinder der Unterstufenklassen bereits von Blockzeiten profitieren, fallen für die Gemeinden nur geringe Kosten an. Die Kosten beim Kanton fallen in vollem Umfang an.

3.7. Weiter gehende Tagesstrukturen

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	40 000 000
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	24 000 000
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	16 000 000

Der Bedarf nach Tagesstrukturen wird zunehmen. Eine Schätzung, die auf einer Kostenberechnung der Stadt Zürich beruht, ergäbe einen Höchstbetrag von 150 Mio. Franken für die Betreuung aller Schulkinder. Es wird angenommen, dass ein Fünftel aller Kinder des Kindergartens und der Unterstufe bzw. ein Zehntel der Kinder der Mittelstufe ein Betreuungsangebot beanspruchen. Bei 16 000 Kindern und durchschnittlich anfallenden Kosten (tatsächliche Kosten minus Elternbeiträge) von Fr. 2500 je Kind ist mit Gesamtkosten von rund 40 Mio. Franken zu rechnen. Da bereits in vielen Gemeinden solche Strukturen eingerichtet sind, reduziert sich der zusätzliche Aufwand massgeblich (ca. um 60%). Es kann sogar damit gerechnet werden, dass Gemeinden mit einem gut ausgebauten Angebot keine oder nur geringe Mehrkosten haben werden.

3.8. Grundsätze der Rechnungslegung

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	300 000	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	–

Die Einführung von Grundsätzen der Rechnungslegung für die Gemeinden gemäss § 61 Volksschulgesetz führt zu geringen Zusatzkosten.

3.9. Fachstelle für Schulbeurteilung

Für die Fachstelle für Schulbeurteilung entstehen zusätzlich folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	5 200 000	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	4 000 000	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	1 200 000	–

Die wiederkehrenden Mittel werden im Zeitraum ab 2005

- für die regelmässige Fremdbeurteilung der Schuleinheiten,
- für die regelmässige Evaluationen hinsichtlich der Gesamtwirkung der Volksschule eingesetzt.

Neu kann eine Schule – z. B. auf Gesuch der Gemeinde hin – auch ausserhalb der vierjährigen Beurteilungsperiode beurteilt werden, z. B. wenn an einer Schule gravierende Probleme bestehen. Diese zusätzlichen Kosten werden mit Fr. 200 000 eingesetzt.

3.10. Bezirksschulrat

Für den Bezirksschulrat entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	1 300 000	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	1 300 000	–

Der Bezirksschulrat übernimmt Aufgaben wie die Überprüfung des Vollzugs der kantonalen Erlasse und Beschlüsse durch die Gemeinden und behandelt Rekurse in erster Instanz. Ein Teil dieser Kosten würde auch anfallen, wenn diese Aufgaben einem anderen Organ, z. B. dem Bezirksrat, übertragen wird. Gegenwärtig fallen rund 500 Rekurse jährlich an.

3.11. Unterstützungsleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung

Für die Unterstützungsleistungen entstehen folgende Kosten:

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	13 550 000	9 300 000
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	–

Die einmaligen Kosten fallen vorwiegend im Zeitraum 2006 bis 2010 an für

- Weiterbildung im Zusammenhang mit Aufgaben der künftigen Schule. Geplant sind Ausbildungen für Schulleitungen sowie für Projektmanagement/Schulorganisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Qualitätssicherung (Fr. 10 450 000),
- die gezielte Entlastung einzelner Lehrpersonen während der Ausbildungen (Fr. 4 800 000),
- Unterstützungsleistungen während der Umsetzung der Reform (Fr. 4 800 000). Ein Teil der Unterstützung soll auch den Gemeinden verrechnet werden (Fr. 800 000),
- die Beratung der lokalen Vorbereitung und Planung der Reform («Starthilfe») (Fr. 2 000 000).

3.12. Beiträge für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	2 400 000
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	2 400 000

Die Gemeinden werden verpflichtet, Kosten

- für Lehrmittel (Fr. 1 500 000)
- für Therapien (Fr. 900 000)

von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen zu übernehmen. Bei den Kosten handelt es sich um eine Schätzung, da nicht exakt vorhersehbar ist, in welchem Umfang die Privatschulen die öffentlichen Lehrmittel verwenden werden.

3.13. Aufsicht der Privatschulen

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	200 000	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	200 000	–

Durch die Übernahme der Aufsicht durch den Kanton fallen Kosten in der Höhe von rund Fr. 200 000 an.

3.14. Kantonalisierung des Kindergartens

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	1 100 000	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	1 100 000	–

Durch die Kantonalisierung des Kindergartens fallen dem Kanton neue Aufgaben – insbesondere im Bereich Personaladministration – zu. Die Kantonalisierung erfolgt auf der Grundlage des heutigen Kindergartens. Es fallen daher keine Mehrkosten für eine Nachqualifikation der Kindergärtnerinnen oder für eine höhere Besoldungsklasse an.

3.15. Lehrplan Kindergarten

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	300 000	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	–

Mit der Kantonalisierung des Kindergartens muss ein Lehrplan für den Kindergarten geschaffen werden. Zudem ist es notwendig, die Lehrpersonen des Kindergartens gezielt in den neuen Lehrplan einzuführen.

3.16. Weitere Leistungen

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	–	–
Bereits realisierte Vorhaben im Umfang von	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	1 300 000	–1 300 000 (Entlastung)

Das neue 12. Schuljahr (bisheriges 10. Schuljahr) wird als Jahreskurs anerkannt. Damit wird es finanziell gleichgestellt wie die Werkjahre. Der Kostenanteil des Kantons wird entsprechend grösser, derjenige der Gemeinden reduziert.

4. Kosten der Minderheitsanträge

Bei den nachfolgend ausgewiesenen Kosten handelt es sich um die tatsächlich anfallenden Mehrkosten gegenüber den heute anfallenden Kosten.

4.1. Finanzielle Unterstützung der HSK-Kurse (§§ 15 und 63a)

Für die finanzielle Unterstützung gibt es zwei Möglichkeiten, eine Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Lehrerlöhnen und am Sachaufwand (Variante 1) oder nur am Sachaufwand (Variante 2)

Variante 1

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	600 000	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	1 800 000	2 800 000

Der Minderheitsantrag fordert eine finanzielle Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK). Wiederkehrende Kosten fallen an für die kantonalen Beiträge an Lehrerlöhne. Dazu kommen Beiträge an die Träger für Lehrplan, Lehrmittel, Weiterbildung und Organisation.

Einmalige Kosten fallen an für die Entwicklung und Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ), für den kantonalen Auftrag an PHZH für die Implementationszeit 2007–2010 (Module für die Zusatzausbildung von HSK-Lehrkräften).

Variante 2

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	400 000	–

Wiederkehrende Kosten fallen an für Beiträge an die Träger der HSK-Kurse für Lehrplan, Lehrmittel, Weiterbildung und Organisation.

4.2. Fakultative Aufgabenhilfe (§ 17)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	1 000 000

Der Minderheitsantrag zu § 17 sieht vor, dass Gemeinden die Aufgabenhilfe anbieten *können*. Auf Grund der Tatsache, dass Aufgabenhilfe angeboten werden kann und nicht muss, ist nur mit einer geringen Zunahme (Fr. 1 000 000) gegenüber dem heutigen Angebot (etwa Fr. 3 000 000) zu rechnen.

4.3. Deutschkenntnisse als Voraussetzung zur Klassenzuteilung (§ 26)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	3 000 000	7 500 000

Gemäss dem Minderheitsantrag zu § 26 Abs. 1 sind genügende Deutschkenntnisse die Voraussetzung für eine Einteilung in eine Regelklasse. Dies erfordert für neu zuziehende Kinder und Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen zusätzliche Sonderklassen E.

4.4. Neue Zeitmodelle (§ 27)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	6 720 000	3 440 000

Der Minderheitsantrag schiebt minimal dreistündige Blockzeiten vor. Daraus ergeben sich folgende Kosten:

Dreistündige Blockzeiten an allen Morgen in den 1., 2. und 3. Klassen unter weiter gehender Beibehaltung des Unterrichts in Halbklassen erfordern erfahrungsgemäss acht Fachlektionen (sechs im Minimum, viele Gemeinden bieten bis zwölf an).

4.5. Weiter gehende Tagesstrukturen (§ 27)

Der eine Minderheitsantrag überlässt es den Gemeinden, die weiter gehenden Tagesstrukturen zu regeln.

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	6 000 000

Da es den Gemeinden freisteht, zusätzliche Tagesstrukturen anzubieten, werden Gemeinden darauf verzichten. Es ist mit einer beschränkten Anzahl von neuen Angeboten zu rechnen.

Der andere Minderheitsantrag verpflichtet die Gemeinden, weitergehende Tagesstrukturen anzubieten.

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	–	22 000 000

Eine Verpflichtung führt zu einer geschätzten Kostensteigerung von rund 15% gegenüber der Mehrheitsvariante («bieten bei Bedarf an»).

4.6. Bezirksschulaufsicht (§§ 47–49)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	5 650 000	–
Jährlich wiederkehrende Gesamtkosten	9 650 000	–

Im Gegensatz zur Fachstelle für Schulbeurteilung soll die Bezirksschulaufsicht die Schulqualität jährlich überprüfen und zudem – neben der Gemeindeschulpflege – die Lehrpersonen beurteilen. Daneben fallen ihr auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu.

4.7. Kantonsbeitrag für die weitergehenden Tagesstrukturen (§ 62)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	13 000 000	3 000 000 (24 Mio. Franken sind bereits umgesetzt)

§ 27 Abs. 3 fordert, dass Gemeinden im Bedarfsfall über Blockzeiten hinausgehende Tagesstrukturen anzubieten haben. Der Minderheitsantrag fordert eine Kostenbeteiligung des Kantons an den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden für die weitergehenden Tagesstrukturen.

4.8. Entlastung Lehrpersonen (§§ 81 lit. e, 17a Lehrpersonalgesetz)

	Kanton	Gemeinden
Einmalige Kosten	–	–
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	4 530 000	9 070 000

Die enge Zusammenarbeit bei der Integrativen Förderung zwischen der Regellehrperson mit der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen erfordert vermehrte Absprachen. Dafür soll den Lehrpersonen Arbeitszeitentlastung gewährt werden.

5. Kosten der Volksschulreform im KEF

Nach der Ablehnung des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 in der Volksabstimmung vom November 2002 wurden zwei Parlamentarische Initiativen eingereicht, welche den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes zum Inhalt hatten. Im KEF wurden deshalb – zusätzlich zu den laufenden Projekten der Volksschulreform, wie z. B. Teilautonome Volksschulen (TaV), QUIMS und Neue Schulaufsicht – Mehrkosten für ein neues Volksschulgesetz eingestellt. Nachdem infolge des Sanierungsprogrammes 04 und auf Grund zeitlicher Verzögerungen bei der Gesetzgebung Kürzungen vorgenommen werden mussten, sind im KEF für 2006 6,5 Mio. Franken und für 2007 13,75 Mio. Franken für nicht näher spezifizierte Mehrkosten der Volksschulreform eingestellt. Diese im KEF eingestellten Beträge beruhten auf einer groben Schätzung auf der Basis der beiden Parlamentarischen Initiativen. Zusammen mit den bereits erwähnten laufenden Projektkosten der Volksschulreform sind im KEF 2004–2007 bzw. im Entwurf zum KEF 2005–2008 insgesamt folgende Beträge (einmalige und wiederkehrende) für die Volksschulreform eingestellt:

2005	12,15 Mio. Franken
2006	19,61 Mio. Franken
2007	26,76 Mio. Franken
2008	34,02 Mio. Franken

Damit werden die für den Kanton jährlich wiederkehrenden Gesamtkosten von 34,6 Mio. Franken nach der vollständigen Umsetzung des Volksschulgesetzes im Jahr 2012 bereits annähernd abgedeckt. Da die einmaligen Projektkosten von gesamthaft 28,7 Mio. Franken im Wesentlichen in den Jahren 2007 bis 2010 anfallen, besteht in diesem Zeitraum eine finanzieller Mehrbedarf. Angesichts der finanziellen Lage des Kantons können die im KEF eingestellten Beträge nicht im erforderlichen Umfang erhöht werden. Aus diesem Grund sollen die kantonalen Beiträge an die Blockzeiten erst ab 2006 gestaffelt ausgerichtet werden.

6. Umsetzung

Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes soll im Wesentlichen ab dem Schuljahr 2006/2007 in Etappen erfolgen. Sie soll Ende Schuljahr 2010/2011 abgeschlossen werden. Es ist die Absicht des Kantons, den Gemeinden bei der Umsetzung der Neuerungen einen möglichst grossen Handlungsspielraum zu lassen. Der Kanton bietet zum einen Information und Beratung an und gewährleistet die Weiterbildung. Zum andern gibt er die Vorgaben in Bezug auf die Reihenfolge von ein-

zelen Reformelementen – so ist z. B. in einem ersten Schritt die Schulorganisation festzulegen, bevor mit der Schulentwicklung begonnen wird – und legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Reformelemente umgesetzt sein müssen.

D. Antrag der Kommission

Die Kommission hat auf Grund des regierungsrätlichen Berichts an ihren Sitzungen vom 17., 24. und 31. August 2004 eine dritte Lesung des Gegenvorschlags durchgeführt. Dabei schloss sich die Kommissionsmehrheit bei den Paragrafen 7 (Sekundarstufe) und 17 (Aufgabenhilfe) dem Regierungsrat an, der hier die gestellten Minderheitsanträge unterstützt hatte.

Im Rahmen der abschliessenden Lesung nahm die KBIK folgende Änderungen und Ergänzung im Gegenvorschlag vor.

- In § 4 schloss sich die Kommission der Argumentation des Regierungsrates an, der darauf hingewiesen hatte, dass der Begriff «Sekundarstufe I» auch die unteren Klassen des Langgymnasiums umfasst. Da das Volksschulgesetz jedoch nur die Oberstufe der Volksschule betrifft, schlägt die KBIK in den §§ 4, 7, 24 und 31 die Bezeichnung «Sekundarstufe» vor.
- Neu soll gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu § 7 die Sekundarschule in der Regel zwei oder drei Abteilungen umfassen. Nach wie vor aufrechterhalten wird der Minderheitsantrag, der die Führung der Oberstufe in einer einzigen Abteilung generell ausschliesst.
- In § 11 beschloss die Kommissionsmehrheit, es sei den Gemeinden zu überlassen, in welcher Form sie Elternbeiträge für Betreuungsangebote, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, ansetzen. Die Minderheit der KBIK hält in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat aber nach wie vor daran fest, dass solche Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern anzusetzen sind.
- In § 17 ergänzte die Kommissionsmehrheit die Bestimmung über die Aufgabenhilfe dahingehend, dass die Gemeinden, wenn sie die Aufgabenhilfe anbieten, die Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen zur Teilnahme daran verpflichten können.

Weiter schliesst sich die KBIK den Vorschlägen des Regierungsrates bezüglich der Regelung der Finanzierung (§§ 61, 62, 66, 78 und 81 lit. e) an.

Ebenfalls mehrheitlich unterstützt wird die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufsicht auf Bezirksebene (§§ 73, 75 sowie 81 lit. b). Die Kommission präziserte jedoch den Auftrag der Schulabteilung des Bezirkrates. Danach gehören zu ihren Aufgaben – neben der Rekurs erledigung – insbesondere die Überprüfung des Vollzugs der kantonalen Erlasse und Beschlüsse. Die Kommissionsminderheit setzt sich mit ihren Minderheitsanträgen zu den §§ 47, 48, 73 und 81 lit. b für einen erweiterten Auftrag der Schulabteilung des Bezirkrates ein, die zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung übernehmen soll.

Die Kommission für Bildung und Kultur empfiehlt dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Beratungen, die Parlamentarischen Initiativen Baumgartner (KR-Nr. 342/2002) und Amstutz (KR-Nr. 366/2002) abzulehnen und dem Gegenvorschlag der KBIK vom 31. August 2004 zuzustimmen.

